



26. Juni 2025

Rückblick auf die Sommersession 2025

In der am 20. Juni zu Ende gegangenen Sommersession der eidgenössischen Räte standen aus Branchensicht verschiedene wichtige steuerpolitische Dossiers (Individualbesteuerung, Juso-Initiative, Zollgesetz) sowie die GWG Revision im Fokus.

Nachdem das Vorhaben der individuellen Besteuerung von Ehepartnern schon mehrfach gescheitert ist, hat das Parlament nach langen Beratungen über zahlreiche Sessionen hinweg die Steuergerechtigkeits-Initiative und den Gegenvorschlag (24.206) mit einer knappen Mehrheit angenommen. Damit werden Ehepaare künftig zwei Steuererklärungen ausfüllen müssen. Allerdings ist mit einem Referendum zu rechnen.

Die sehr weitreichende Juso-Initiative, die Erbschaften und Schenkungen über 50 Mio. Franken mit einer neuen Steuer von 50 Prozent belegen möchte, wurde nach dem deutlichen Nein des Nationalrats in der Frühjahrsession auch vom Ständerat ebenfalls klar abgelehnt. Es steht viel auf dem Spiel: Die Vorlage bedroht das Unternehmertum in der Schweiz und Familienunternehmen – viele davon mit langer Tradition –, welche eine wichtige Rolle in der Schweizer Unternehmenslandschaft einnehmen, würden regelrecht enteignet und schlimmstenfalls zum Verkauf oder zur Abwanderung ins Ausland gezwungen. Das Volk wird eventuell noch in diesem Jahr darüber abstimmen.

Von hoher Relevanz für die Prüfungs-, Beratungs- und Treuhandbranche ist das TJPG – das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046). EXPERTsuisse hat sich im Rahmen der Anhörung mit anderen Verbänden für einen risikobasierten Ansatz eingesetzt und begrüsst, dass der Ständerat der vorberatenden Kommission folgt und die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das Geldwäschereigesetz gegenüber der Vorlage des Bundesrats für die betroffenen Tätigkeiten entsprechend einschränken will.

Hier unsere Einschätzung zu folgenden Geschäften:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Differenzen	Annahme mit Anpassungen
24.026	BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	Differenzen	Neutral
24.046 Entwurf 1	BRG. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)	Nationalrat	Annahme
Entwurf 2		Ständerat	Annahme mit Anpassungen
24.3202	Mo. Candinas Martin. Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchsbekämpfung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	Ständerat	Annahme
24.3372	Mo. Ettlín Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden	Ständerat	Annahme

Die einzelnen Geschäfte im Detail

22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Differenzen	Annahme mit Anpassungen
--------	--------------------------------	-------------	-------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die umfangreiche und komplexe Vorlage will die Effizienz der Grenzprozesse steigern und die Sicherheits- und Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen schafft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch andere Erlasse im Aufgabenbereich des BAZG wie insb. das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) anzupassen.

STAND/ENTSCHEID: Die Räte haben in der Sommersession die letzten Differenzen bereinigt und das Gesetz in der Schlussabstimmung verabschiedet. Bei der Einfuhr in die Schweiz müssen auch in Zukunft alle Waren angemeldet werden. Schlussendlich einigte man sich darauf, dass es bei der Einfuhr von Spirituosen bei der Besteuerung keine Praxisänderung geben soll.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Revision des Zollgesetzes und hat sich in das Gesetzgebungsprojekt mit Bezug auf die steuerrechtlichen Aspekte eingebracht. Die drei Hauptanliegen von EXPERTsuisse betreffen folgende Bestimmungen:

Einfuhrsteuerpflichtige Person: Der Wortlaut von Artikel 51 E-MWSTG sah eine Umkehrung der aktuellen Praxis vor. Damit auch in Zukunft im Grundsatz der Leistungsempfänger die einfuhrsteuerpflichtige Person ist und subsidiär die Person, welche die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gegenstände innehat (dies entspricht der aktuellen Praxis), wurde der Wortlaut noch angepasst.

Anmeldepflichtige Person: Die Definition der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 E-BAZG wurde vom Nationalrat redaktionell noch mit der Anmeldepflicht (Art. 14 Abs. 1 Bst. g E-BAZG-VG) der Personen, die eine Unterstellungserklärung im Ausland (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG) beantragen, ergänzt. Gemäss Ausführungen von Bundespräsidentin Karin Keller Suter ist ein Verweis auf Art. 7 Abs. 3 Bst. A MWSTG ausreichend, um die anmeldepflichtige Person zu definieren. Der Ständerat hat Bst. g gestrichen, dafür in Bst. f einen Verweis auf Art. 7 Abs. 3 Bst. a oder b MWSTG eingefügt. Mit dieser Regelung werden künftig Personen mit Unterstellungserklärung sowie Distanzverkäufer, die über den Kleinmengensenderstatus verfügen, anmeldepflichtig werden. Damit werden auch Online-Plattformen erfasst, da diese immer Lieferungen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a oder b MWSTG ausführen.

Strafbestimmungen: Die gegenwärtigen Strafbestimmungen gemäss Artikel 103 und 105 MWSTG sollen beibehalten werden, um den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen aufrechtzuerhalten. Bereits im Rahmen der MWSTG-Reform 2008/2010 wollte die Verwaltung die Strafbestimmungen anpassen. Damals hat das Parlament den Anpassungen des Bundesrats nicht zugestimmt und dadurch für den Bereich des Mehrwertsteuerstrafrechts erhebliche Verbesserungen zum Schutz der Steuerpflichtigen erzielt. Seither gibt es von Seiten der Verwaltung immer wieder Bestrebungen, diese Reformen zu relativieren, d. h. aufzuheben, oder den geschaffenen Rechtsschutz aufzuheben. EXPERTsuisse hat angeregt, auf eine Anpassung der Strafbestimmung zu verzichten. Stände- und Nationalrat haben sich für eine angepasste Version geeinigt, die mit Fachleuten aus der Steuerberatungsbranche abgestimmt wurde und akzeptiert werden kann.

24.026	BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	Differenzen	Neutral
--------	---	-------------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat hat Anfang 2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Darin wird ein Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung vorgesehen, damit die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft wird und positive Erwerbsanreize gesetzt werden können. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem das Vorhaben schon mehrfach gescheitert ist, hat das Parlament nach langen Beratungen über zahlreiche Sessionen hinweg die Steuergerechtigkeits-Initiative und den Gegenvorschlag (24.206) mit einer knappen Mehrheit angenommen. Künftig sollen die Ehepartner wie Unverheiratete besteuert werden und ihre Steuererklärungen getrennt einreichen müssen. Dabei sollen die Kinderabzüge fast verdoppelt und grundsätzlich zwischen den Eltern hälftig aufgeteilt werden. Umstritten war lange, wer bei der Bundessteuer den Kinderabzug geltend machen kann. Am Ende hat sich der Nationalrat durchgesetzt, der den Vorschlag des Bundesrats unterstützte. Der Bundesrat will, dass beide Elternteile je die Hälfte der neu vorgeschlagenen 12'000 Franken abziehen können. Kommt das Referendum gegen die Individualbesteuerung zustande, was wahrscheinlich ist, wird das Stimmvolk voraussichtlich im März 2026 darüber befinden müssen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse setzt sich grundsätzlich für eine Besteuerung ein, mit der die durch die starke Progression bei der direkten Bundessteuer verursachte Ungleichbehandlung von verheirateten Doppelverdienern beseitigt werden kann. Es ist jedoch sehr fraglich, ob die Individualbesteuerung allein den gewünschten positiven Beschäftigungseffekt erzielt. Die familienunterstützenden und betrieblichen Rahmenbedingungen müssten insgesamt verbessert werden.

24.046	BRG. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)	Nationalrat	Annahme
Entwurf 1			
Entwurf 2		Ständerat	Annahme Vorschlag Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage des Bundesrats soll unter anderem ein neues eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen geschaffen werden. Zudem sollen Anwälte, Notare und Treuhänder, die bestimmte rechtliche oder buchhalterische Beratungstätigkeiten anbieten, künftig dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden. Die Vorlage wurde im letzten Herbst von der RK-S aufgeteilt und getrennt beraten (Entwurf 1 zum Transparenzgesetz und Entwurf 2 zum GwG). Im Zusammenhang mit dem GwG wurde das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) von der RK-S beauftragt, zusammen mit den betroffenen Branchen einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

STAND/ENTSCHEID: Die Bestimmungen über das Transparenzregister (Entwurf 1) wurden in der Frühjahressession bereits im Ständerat und nun im Sommer im Nationalrat behandelt. Differenzen bestehen insb. noch zur vom Ständerat eingeführten Bestimmung zur Richtigkeitsvermutung der Angaben. Der Nationalrat hat sich gegen eine solche Bestimmung ausgesprochen. Die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das Geldwäschereigesetz wurde in einen Entwurf 2 überführt,

den der Ständerat in der Sommersession als Erstrat behandelt hat. Der Ständerat hat sich für neue Sorgfaltspflichten für Berater ausgesprochen, aber den Geltungsbereich gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag eingeschränkt und auf Beratungen im Zusammenhang mit risikobehafteten Geschäften begrenzt, was medial für viel Kritik sorgte, aber sachlich richtig ist.

VERBANDSPOSITION: Der Schweizer Finanzplatz, der zu den bedeutendsten der Welt zählt, ist ein wichtiger Eckpfeiler der Schweizer Wirtschaft. Aufgrund des internationalen Drucks und der Risiken für unseren Wirtschaftsstandort (graue Listen, Sanktionen usw.) sind weitere Massnahmen sorgfältig abzuwägen. Die Schweiz verfügt bereits heute über ein sehr wirkungsvolles System. Daher fordert EXPERTsuisse eine massvolle, risikoorientierte Umsetzung. Die Regeln sollen dort verstärkt werden, wo weiterhin Schlupflöcher bestehen – ohne dass die gesamte Wirtschaft bei Geschäften, bei denen kein Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, mit unverhältnismässigem administrativem Zusatzaufwand belastet wird.

Diverse Bestimmungen der Vorlage gehen über das Erforderliche und Tragbare hinaus, weshalb verschiedene Nachbesserungen nötig sind. EXPERTsuisse begrüsst daher die Aufteilung der Vorlage. Zu den einzelnen Punkten:

Zum Entwurf 1:

Die Streichung der Pflichten betreffend die **treuhänderisch tätigen** Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Art. 15 ff E-TJPG) ist zu begrüßen. Eine Pflicht zur Meldung der Treuhandverhältnisse ans Handelsregister und eine Veröffentlichung der Treuhandverhältnisse im Handelsregister ist weder sinnvoll noch zweckdienlich. Im Fall von treuhänderisch tätigen Aktionärinnen oder Aktionären muss sowieso der wirtschaftlich Berechtigte im **Transparenzregister** eingetragen werden. Eine zusätzliche Offenlegung des Treuhandverhältnisses im Handelsregister ist somit klar abzulehnen (angemessener Schutz der Privatsphäre). Zudem sollten Verwaltungsratsmandate von börsenkotierten Gesellschaften von diesen Bestimmungen ausgenommen werden.

Die vom Ständerat vorgeschlagene Einführung der **Richtigkeitsvermutung** ist grundsätzlich nachvollziehbar. Personen, die dem GwG unterstellt sind, sollten sich auf die Richtigkeit der Angaben verlassen dürfen. Da die Angaben nicht belegt werden müssen und der Nachweis der wirtschaftlich berechtigten Person in der Praxis häufig nicht dokumentiert ist, ist dieser Punkt jedoch schwer umsetzbar. Eine risikobasierte und stichprobenartige Prüfung der Daten wird nicht ausreichen, um die Korrektheit der Angaben sicher zu stellen. Wenn jedoch nicht von der Richtigkeit der Angaben ausgegangen werden kann, hat das Register faktisch nur einen symbolischen Wert, was dessen Nutzen grundsätzlich in Frage stellt.

Zum Entwurf 2:

Die GAFI-Empfehlung 22(d) erfasst die «reine» Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten nicht, sondern begrenzt den Anwendungsbereich auf die **Vorbereitung oder Abwicklung von Transaktionen** zu bestimmten risikobehafteten Geschäften. Der im Entwurf 2 vorgeschlagene Anwendungsbereich für Beraterinnen und Berater (Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-GwG) geht klar weiter als in der GAFI-Recommendation 22 vorgesehen und ist nicht auf die Kernrisiken risikobehafteter Tätigkeiten ausgerichtet. Er würde dazu führen, dass sich praktisch alle Anwälte, Treuhänder und weiteren Berater vorsichtshalber einer SRO anschliessen müssten. Wer von der deliktischen Herkunft weiss oder wissen könnte und dennoch berät, macht sich unter dem gemeinen Strafrecht

schon heute strafbar. Stattdessen sollten Behörden und Gerichte gezielter und konsequenter gegen Personen vorgehen, die helfen, Geld zu waschen.

EXPERTsuisse hat seine Bedenken in der Vernehmlassung und bei Anhörungen in der RK-S und beim SIF eingebracht und sich im Rahmen der Anhörung mit anderen Verbänden für einen risikobasierten Ansatz eingesetzt und gefordert, dass Revisionsunternehmen für ihre Revisionsstätigkeit von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden. Der Ständerat hat sich nun für einen risikobasierten Ansatz entschieden, was zu begrüssen ist, und dabei auch die von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen oder beaufsichtigten natürlichen und juristischen Personen für ihre Revisions- und Prüftätigkeit ausgenommen.

24.3202	Mo. Candinas Martin. Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchsbekämpfung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	Ständerat	Annahme
---------	--	-----------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) dahingehend anzupassen, dass auch die Handelsregisterämter, die Betreibungsämter sowie die Konkursämter zur Zusammenarbeit mit den kantonalen Kontrollorganen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verpflichtet werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. National- und Ständerat haben die Motion gutgeheissen. Damit ist der Bundesrat in der Pflicht, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Motion und den Entscheid des Parlaments. Dies ist aus Sicht EXPERTsuisse und weiterer Verbände eine sinnvolle Massnahme zur Bekämpfung nicht nur der Schwarzarbeit, sondern auch der Geldwäscherei. Wenn Geld, das durch Schwarzarbeit erzielt wurde, anschliessend verschleiert oder in den legalen Finanzkreislauf eingeführt wird, liegt Geldwäscherei vor. Auch wenn seit dem 1. Januar 2025 das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft getreten ist und den Mantelhandel verbietet, wird es betreibungs- und konkursrechtliche Verstösse geben, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit oder weiteren strafbaren Handlungen relevant sein können.

24.3372	Mo. Ettlin Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden	Ständerat	Annahme
---------	--	-----------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Gemäss dem Vorstoss sollen auch die Versicherten der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von höheren Zinsen profitieren können. Damit die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb durch zu hohe Leistungen im Verhältnis zu ihrer finanziellen Lage keinen Wettbewerbsvorteil erhalten, wurde Art. 46 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) geschaffen. Der Artikel sieht besondere Anforderungen für Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven vor. Gemäss einer Mitteilung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten von momentan 1,75 Prozent. Für öffentlich-rechtliche Pensionskassen ist es aufgrund dieser Mitteilung der OAK somit nicht möglich, mit mehr als 1,75 Prozent zu verzinsen.

Die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen bzw. ihre Versicherten werden dadurch benachteiligt, weil betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen, Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern (Konzernpensionskassen) von dieser Beschränkung ausgenommen sind. Und dies auch, wenn die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen eine gute Performance ausweisen und obwohl Gewähr besteht, dass nicht unverantwortlich hoch verzinst wird.

STAND/ENTSCHEID: Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Er möchte die Verordnung präzisieren, aber vertieft abklären können, für welche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf besteht, und dabei nicht an in der Motion vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung gebunden sein. Der Ständerat hat die Motion angenommen, der Nationalrat hat ihr in abgeänderter Form zugestimmt. Gemäss dem geänderten Motionstext wird der Bundesrat beauftragt, Artikel 46 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzuheben. Der Ständerat möchte an der ursprünglichen Fassung der Motion festhalten. Die Vorlage geht im Herbst zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Vorstoss in seiner ursprünglichen Form. Es ist nicht ersichtlich, warum öffentlich-rechtliche PKs und damit deren Versicherte gegenüber privaten PKs benachteiligt werden. Die Änderung der Motion durch den Nationalrat geht jedoch zu weit, da damit sämtliche Vorsorgeeinrichtungen inklusive Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen auszunehmen wären.

EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 20'000 Mitarbeitenden) und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. **Die Mitglieder von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

public-affairs@expertsuisse.ch

+41 58 206 05 71

expertsuisse.ch

EXPERTsuisse – Der Verantwortung verpflichtet.